

müsse — und gegen Ueberschreitungen von seiner Seite schütze die Verantwortlichkeit, die Möglichkeit der Beschwerde bei den Ständen. Halte man aber diese Letzteren zu entfernt, so möge man noch eine höhere Instanz bilden, etwa in der Weise, wie das Amendement v. Welf's besage, oder durch das Oberappellationsgericht.

Gr. v. Einsiedel bemerkt, wie er es wenigstens in den beim Justizdepartement zur Entscheidung kommenden Verwaltungsstreitigkeiten — wenn überhaupt die Trennung der Justiz von der Verwaltung nöthig erscheine — für bedenklich halte, den Justizminister wieder als Chef des Verwaltungsministeriums concurriren zu lassen; weshalb man wenigstens in dieser Hinsicht eine Modalität eintreten lassen müsse.

D. Deutrich läßt sich also vernehmen: Auch selbst das, was der königl. Commissar so eben ausgesprochen, überzeuge ihn nicht vom Gegentheile seiner gestern aufgestellten Meinung. Der Standpunct eines constitutionellen Staates sei allerdings ein anderer, als dessen, welcher sich einer Constitution nicht erfreue; in ersterem könne man sich unbedenklich für die Administrativjustiz aussprechen. Wohl müsse man es vermeiden, den Vorstand des Ministeriums in eine solche Lage zu bringen, als habe seine Ansicht die Verwaltung über das Recht erhoben. Der Zweck des Staates sei doch einmal Schutz des Einzelnen gegen die Gesammtheit, und der Gesammtheit gegen den Einzelnen. Dieser Zweck werde durch Anwendung der Gesetze auf den jedesmal vorliegenden Fall erreicht, und wenn auch bei der Verwaltungsjustiz nach Verwaltungsgesetzen und deren Analogie zu entscheiden sei, so handle es sich doch eigentlich um eine Justizsache; bei einem möglichen Conflict aber müsse das Rechtsprincip die Oberhand behalten, welches zu erreichen Alles auf die Bildung der Behörden ankomme. Wenn er nun zugebe, daß nicht zu befürchten stehe, das Verwaltungsprincip werde durch ein schroffes Entgegentreten der Justizmänner beeinträchtigt werden, so glaube er um so mehr, man müsse Alles beseitigen, was diesem Institute Nachtheil bringen könnte. Man sehe, daß selbst die Regierung geneigt gewesen sei, sich für die Formation desselben zu entscheiden, wenn sie nicht den Kostenpunct gescheuet habe. Allein Kostenaufwand werde durch seinen gestern aufgestellten Vorschlag nicht herbeigeführt, welcher auch weniger zu berücksichtigen sein dürfe, da es sich um Entfernung der Besorgniß möglicher Rechtsverletzungen handle. Die Bildung der obersten Recursinstanz, wie sie der Gesetzworschlag enthalte, werde jene Besorgniß nicht heben, und wenn auch das materielle Recht noch so viel gewähre, so liege die Garantie doch nur in der Form, in der Organisation der Behörden; Garantie aber werde durch seinen gestern gemachten Vorschlag gegeben. Er halte es höchst nachtheilig für die Kraft der höchsten Verwaltungsbehörde, einen Minister zur Entscheidung in Streitigkeiten des Einzelnen gegen die Gesammtheit zu autorisiren.

D. A lien: Ich muß an dasjenige erinnern, was in der vorigen Sitzung von mir ausführlicher entwickelt worden ist. Wenn man bei Feststellung organischer Bestimmungen bemüht ist, dem Einfluß des Verwaltungs-Ministers durch ein Gegengewicht zu begegnen, so handelt es sich ja weder von einem persönlichen Mißtrauen, noch von einem Mißtrauen gegen die Staats-

regierung überhaupt, sondern von der Theilung der Gewalten, welche allgemein eben wegen der zahlreichen Conflictte für nöthig erachtet wird. Treten diese Letztern nicht ein, dann ist es allerdings gleichgiltig, wer entscheidet, denn es herrscht Einverständnis. Aber nicht dieses, sondern jene zeigen sich im Leben oft nur zu vielfach, erzeugen die verschiedenartigste Beurtheilung und nun muß das Recht, als das Höchste im Staate, seine Gewähr haben und dessen Unabhängigkeit gegen Verwaltungsmaximen gesichert sein. Das wollte ich durch meinen Vorschlag bewirken, welcher den Justizminister in das Collegium ruft, in welchem der Verwaltungsminister die Angelegenheiten leitet, wobei er in gewissem Sinne selbst mitbetheiligt ist. Ist die Zuziehung beider Minister unausführbar, so schlage ich nunmehr vor, nicht den Verwaltungs-Minister zum Vorstand des fraglichen Collegiums zu ernennen, sondern diese Function dem Präsidenten des obersten Justizhofes zuzuweisen.

Nach erfolgter hinreichender Unterstützung des Vorschlags erklärt ihn der königl. Commissar D. Merbach für völlig unausführbar, wenn nicht der Präsident des Oberappellationsgerichts sein eigentliches Amt ganz aufgeben solle.

Der königl. Commissar v. Bietersheim tritt dem vollkommen bei. Er habe es berechnet, daß die bei der Landesdirection vorkommenden, künftig beim Ministerio des Innern zu handelnden Administrativ-Justizfälle sich jährlich auf 800 — 1000 beliefen. In der Regel schlugen dabei, wo das Gesetz nicht ausreiche, allerdings Verwaltungsprincipien, aber nicht Verwaltungsmaximen ein; und wer wisse nicht, daß viele Entscheidungen des Appellationsgerichts nicht auf gesetzlichen Bestimmungen, sondern auf Principien des Collegii beruheten? meistens handle es sich um Gewerbsstreitigkeiten, bei denen die Entscheidung auf das Staatswohl gar keinen Einfluß äußere, und wenn hier und da Gewerbsgegenstände als Lebensfragen für die Landesindustrie zur Sprache kommen könnten, sei der Gegenstand gewiß jedesmal von solcher Wichtigkeit, daß die Mitwirkung des Departements-Ministers als unerläßlich sich darthue.

D. A lien: Ist die Zahl der für einen solchen Gerichtshof zur Entscheidung kommenden Sachen so groß, als bemerkt worden ist, dann kann weder der Verwaltungs-Minister, noch der Präsident des Justizhofes mit selbigen belastet werden. Denn unmöglich kann sich der Minister gründlich mit so vielen Einzelheiten beschäftigen, da ihm die Leitung des Ganzen obliegt. Dann ist es unerläßlich, dem obersten Administrativ-Justizhofe einen eigenen Präsidenten vorzusetzen, wenn auch auf das Budget 1000 Thaler mehr oder weniger fallen. Er wird genug beschäftigt sein, will er Allem aufs Beste genügen. Das bekannte Sprüchwort sagt: Fiat justitia, pereat mundus; aber eben wo Gerechtigkeit vorherrscht, ist der Staat nicht in Gefahr.

D. Großmann schlägt als vermittelnden Ausweg vor, §. 18. zwar unverändert anzunehmen, im §. 20. aber ist zu setzen, es finde in den Fällen, wo der Departements-Minister durch seine Stimme entschieden habe, ein nochmaliger Recurs an das Gesammt-Ministerium statt. Ähnliches sei auch bei dem Staatsdienergesetz geschehen.

D. Deutrich hält dem Sprecher dagegen ein, daß es ja nie zur Kenntniß des Betheiligten aelange, ob die Entscheidung